

Gemeinde Gerstetten Nutzungsvertrag

City-Mobil Gerstetten HDH-GG 60

1. Die Gemeinde Gerstetten überlässt dem/der _____

Verantwortlicher: Name: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr.: _____

- nachstehend Benutzer genannt - das Fahrzeug HDH-GG 60

2. Die Fahrt findet statt am/vom: _____

Zielort: _____

Grund der Fahrt: _____

3. Die Nutzungspauschale pro Tag incl. 40 km beträgt 15,00 € über 40 km je weiteren Kilometer 0,15 € Dieselmotorkraftstoff geht zu Lasten des Nutzers, das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben.

4. Der Rechnungsbetrag ist per Lastschrift zu bezahlen.

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich die Gemeinde Gerstetten widerruflich, die von mir zu entrichtende Zahlung von meinem/unserem Konto mit der

Kto.-Nr. _____

Bei der _____ BLZ _____

Kontoinhaber: _____
per Lastschrift einzuziehen.

Die Abbuchung erfolgt ohne gesonderte Rechnung.

5. Die Ausgabe und Rückgabe erfolgt im Bauhof Gerstetten, Völlstützstraße 3, nach telefonischer Rücksprache mit dem Bauhofleiter, Herrn Witzgall, Tel.Nr. 0172/732 40 29.

6. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer die Richtlinien sowie Überlassungsbedingungen für den Einsatz des Mobils auf dieser und der Rückseite an.

Gerstetten, den _____

Gerstetten, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Benutzers/Kontobevollmächtigten

Gemeinde Gerstetten
Im Auftrag

Richtlinien für den Einsatz des City-Mobils Gerstetten – HDH-GG 60

1. Das City-Mobil (nachstehend Kfz genannt) wird den örtlichen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (nachstehend Nutzer genannt) zum Personentransport in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben überlassen, sofern es nicht für Zwecke der Gemeinde Gerstetten (nachstehend Gemeinde genannt) benötigt wird.
2. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
3. Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung des Fahrtenbuches.
4. Der Nutzer fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer seit mindestens 2 Jahren eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden.
5. Die Weitergabe des Fahrzeugs an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z. B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig. Die von der Gemeinde abgeschlossene Kasko- und Haftpflichtversicherung deckt das Mietwagen- und Taxenrisiko nicht.
6. Im KfZ ist das Rauchen verboten.
7. Das KfZ ist nach Gebrauch innengereinigt und voll aufgetankt zurückzugeben.
8. Werden während der Nutzungsdauer bei dem Betrieb des Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt oder vernichtet (Haftpflicht), so hat der Nutzer dies unverzüglich der Gemeinde zu melden, und zwar auch dann, wenn er glauben sollte, dass dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen ein Schadensersatzanspruch gegen den Halter oder Fahrer des Fahrzeugs nicht zusteht. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden (Kasko).
Aus der Schadensmeldung an die Gemeinde müssen insbesondere ersichtlich sein:
 - a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalls,
 - b) der Schadensort,
 - c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeugs sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag),
 - d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges,
 - e) eine genaue Beschreibung des Schadenshergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze),
 - f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde,
 - g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt,
 - h) der Schadensumfang, und zwar - am Fahrzeug selbst (Kasko-Schaden)
 - i) - Sach- oder Personenschäden Dritter (Haftpflicht-Schäden)
 - j) wem der Reperaturauftrag erteilt wird, und wie hoch die betreffende Werkstatt die Reperaturkosten unverbindlich veranschlagt.
9. Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschl. Fahrer) transportiert werden. Beim Transport von Kindern sind die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Kindersitze) vom Fahrer zu beachten.
10. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.
11. Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
12. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner
 - für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen,
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen, usw.), soweit nicht die Haftpflicht- und /oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.
13. Der Nutzer verpflichtet sich
 - die Gemeinde von einer evtl. Haftung als Halterin des Kfz's freizuhalten, soweit nicht eine Versicherung eintrittspflichtig ist.
 - bei einer Schadensregulierung aus der bestehenden Fahrzeugvollversicherung die Selbstbeteiligung bis zu 500,- Euro je Schadensfall tragen.
 - bei Inanspruchnahme der Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung, den entstehenden Schaden durch höhere Beitragszahlungen infolge der Rückstufung in eine schlechtere Schadensfreiheitsklasse an die Gemeinde zu bezahlen.
14. Der Verleiher darf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinien verstößt,
 - der Vertragsgegenstand defekt ist.

Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Verleiher.